

SOZIALFONDS BEWACHUNGSGEWERBE



FÖRDERORDNUNG zu § 5 Z 1 der Vereinsstatuten

I. Grundsätzliche Bestimmungen

Auf Leistungen des Fonds gemäß Art II. und III. der Förderordnung besteht seitens der Förderungswerber/-innen kein Rechtsanspruch.

Die Zuwendungen an die Förderungswerber/-innen erfolgen grundsätzlich nach dem zeitlichen Eintreffen der Anträge, soweit nicht der Vorstand Abweichendes beschließt.

Anträge können ab dem 1. Juli 2022 eingereicht werden.

II. Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen

I. Arbeitslosigkeit

Arbeitslosenunterstützung (ALU)

Voraussetzungen:

- Das beendete Arbeitsverhältnis des/der Förderungswerbers/in muss dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages für Wachorgane im Bewachungsgewerbe (KV BG) angehört haben.
- Die Mindestdauer des beendeten Arbeitsverhältnisses muss mindestens 2 Monate betragen haben.
- Das Arbeitsverhältnis muss durch eine der folgenden Beendigungsarten aufgelöst worden sein:
 - Arbeitgeberkündigung
 - berechtigter vorzeitiger Austritt
 - unberechtigte Entlassung
- Die Antragstellung hat binnen 6 Monaten ab arbeitsrechtlicher Beendigung oder ab Richtigstellung der Abmeldung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu erfolgen.
- Die oben genannte Antragsfrist ist zu erstrecken, wenn der/die Förderwerber/-in den Nachweis erbringt, dass die Säumnis unverschuldet erfolgt ist.
- Von dem/der Förderungswerber/-in vorzulegende Nachweise:
 - amtlicher Lichtbildausweis
 - aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK
 - Abmeldung der ÖGK
 - Endabrechnung oder letzte Lohnabrechnung
 - vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Formular Auszahlungsantrag



Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft vida
Fachbereich Gebäudemanagement

Ausbildung
Arbeitsunfall
Arbeitslosigkeit

Verein zur Errichtung des
Sozialfonds Bewachungsgewerbe (SF BG)
A-1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1



Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der gewerblichen Dienstleister
Bundesberufsgruppe Bewachungsgewerbe

Höhe der finanziellen Zuwendungen:

- Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt je nach durchgehender Beschäftigungsdauer im Sinne des § 16 KV BG:
 - Beschäftigungsdauer bis 2 Jahre: € 250,--
 - Beschäftigungsdauer bis 5 Jahre: € 300,--
 - Beschäftigungsdauer bis 15 Jahre: € 400,--
 - Beschäftigungsdauer bis 25 Jahre: € 500,--
 - ab einer Beschäftigungsdauer von 25 Jahren: € 750,--
- Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt für zuvor geringfügig beschäftigte Förderungswerber/-innen unabhängig von der Beschäftigungsdauer € 70,--.

2. Ausbildung

Weiterbildungsunterstützung (WBU)

Voraussetzungen:

- Das beendete Arbeitsverhältnis des/der Förderungswerbers/-in muss dem Geltungsbereich des KV BG angehört haben.
- Die Mindestdauer des beendeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses muss mindestens 2 Monate betragen haben.
- Geringfügig beschäftigte Förderungswerber/-innen sind von der WBU ausgenommen.
- Das Arbeitsverhältnis muss durch eine der folgenden Beendigungsarten aufgelöst worden sein:
 - Arbeitgeberkündigung
 - berechtigter vorzeitiger Austritt
 - unberechtigte Entlassung
- Die Antragstellung hat binnen 6 Monaten ab arbeitsrechtlicher Beendigung oder ab Richtigstellung der Abmeldung der ÖGK zu erfolgen.
- Die oben genannte Antragsfrist ist zu erstrecken, wenn der/die Förderwerber/-in den Nachweis erbringt, dass die Säumnis unverschuldet erfolgt ist.
- Von dem/der Förderungswerber/-in vorzulegende Nachweise:
 - amtlicher Lichtbildausweis
 - aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK
 - Abmeldung der ÖGK
 - Endabrechnung oder letzte Lohnabrechnung
 - Nachweis darüber, selbst Kontoinhaber/-in zu sein, oder eine unterschriebene Vollmacht (z. B. Formular Auszahlungsantrag)
- Folgende Bildungsinhalte sind von der Förderbarkeit ausgeschlossen:
 - Erste-Hilfe
 - Vorbeugender Brandschutz
 - Aufzugs- und Rolltreppenwart

Höhe der finanziellen Zuwendung:

- Die finanzielle Zuwendung erfolgt in Form eines personalisierten und befristeten Gutscheines in der Höhe von € 300,--. Dieser kann jedenfalls bei folgenden Bildungsinstituten österreichweit eingelöst werden:
 - Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern Österreichs (WIFI)
 - Berufsförderungsinstitute Österreichs (bfi)
- Sofern eine gleichwertige Ausbildung von einem anderen Bildungsinstitut angeboten wird, das bereit ist, diesen Gutschein einzulösen, entscheidet der Vorstand über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.

3. Arbeitsunfall

Arbeitsunfallunterstützung (AUU)

Voraussetzungen:

- Das Arbeitsverhältnis des/der Förderungswerber/-in bzw. im Todesfall jenes des/der Verstorbenen muss dem Geltungsbereich des KV BG angehören oder angehört haben.
- Eine AUU wird nur im Zusammenhang mit einem bestätigten Arbeitsunfall gewährt.
- Bei Krankenstandsbeginn bzw. im Todesfall muss ein aufrechtes Arbeitsverhältnis vorgelegen haben.
- Die Antragstellung kann ab dem 25. Tag des Krankenstandes und muss spätestens binnen 3 Monaten ab Ende des Krankenstandes erfolgen bzw. ab Feststellung des Arbeitsunfalls durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bzw. ab Todesfall.
- Die oben genannte Antragsfrist ist zu erstrecken, wenn der/die Förderwerber/-in den Nachweis erbringt, dass die Säumnis unverschuldet erfolgt ist.
- Von dem/der Förderungswerber/-in vorzulegende Nachweise im Krankheitsfall:
 - amtlicher Lichtbildausweis
 - aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK
 - letztgültige Krankenstandsbestätigung (Arbeitsunfall)
 - Endabrechnung oder letzte Lohnabrechnung
 - vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Formular Auszahlungsantrag
- Im Todesfall kann eine der folgenden Personen FörderungswerberIn sein:
 - Ehefrau/Ehemann
 - eingetragener Partner/eingetragene Partnerin
 - Lebensgefährtin/-in, sofern er/sie zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des/der Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat (§ 748 ABGB)
 - unterhaltsberechtigtes Kind (Wahl- oder Pflegekindes)
 - ein im gemeinsamen Haushalt lebendes leibliches Kind des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin (§ 16 UrIG)

Der antragstellenden Person wird der Betrag auf Basis ihrer Angaben ausgezahlt. Bei Antragstellung ist gegenüber dem Sozialfonds wahrheitsgemäß schriftlich zu erklären, ob bzw. wie viele weitere antragsberechtigte Personen existieren und der/die Förderungswerber/-in hat schriftlich zu erklären, dass der Sozialfonds seine/ihre Kontaktdaten und die Auszahlungshöhe auch einem/einer allfälligen weiteren nicht von ihm bekanntgegebenen Antragsberechtigten durch den Sozialfonds bekanntgegeben werden dürfen.

- Im Todesfall von dem/der Förderungswerber/-in vorzulegende Nachweise:
 - amtlicher Lichtbildausweis des Förderungswerbers/der Förderungswerberin
 - Nachweise über den Status als Förderungswerber/-in
 - amtlicher Lichtbildausweis des/der Verstorbenen
 - aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK des/der Verstorbenen
 - Sterbeurkunde
 - Unfallmeldung
 - Endabrechnung oder letzte Lohnabrechnung
 - vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Formular Auszahlungsantrag

Höhe der finanziellen Zuwendungen:

- Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt je nach durchgehender Gesamtdauer des Krankenstandes im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes:
 - Betrag ab dem 25. Krankenstandstag: € 250,--
 - zusätzlicher Betrag ab dem 56. Krankenstandstag: € 500,--
 - zusätzlicher Betrag bei mehr als 4 Monaten Krankenstand: € 750,--
 - zusätzlicher Betrag bei mehr als 6 Monaten Krankenstand: € 750,--.Das bedeutet, nach mehr als 6 Monaten Krankenstand beträgt die finanzielle Zuwendung maximal € 2.250,--.
- Verstirbt der/die Arbeitnehmer/-in aufgrund eines Arbeitsunfalls beträgt die Höhe der finanziellen Zuwendung € 5.000,--.

III. Einzelfallentscheidung durch den Vorstand

Mit Genehmigung des Vorstandes ist es möglich, in besonderen berufsspezifischen Härtefällen an Arbeitnehmer/-innen, welche dem KV BG angehören/angehört haben, oder an deren Angehörige finanzielle Zuwendungen in einer maximalen Höhe von € 5.000,-- pro Einzelfall zuzusprechen.

IV. Inkrafttreten

Diese Förderordnung tritt mit dem Tag deren Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins zur Errichtung des Sozialfonds Bewachungsgewerbe (SF BG) in Kraft.